

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Thorsten Paul Moriße und Vanessa Behrendt (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Sorgerechtsübertragungen in Niedersachsen und Wilhelmshaven

Anfrage der Abgeordneten Thorsten Paul Moriße und Vanessa Behrendt (AfD), eingegangen am
19.01.2026 - Drs. 19/9607,
an die Staatskanzlei übersandt am 20.01.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 20.02.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Übertragung der elterlichen Sorge bzw. von Teilen der elterlichen Sorge stellt einen erheblichen Eingriff in das Elternrecht nach Artikel 6 des Grundgesetzes dar. Entscheidungen über Sorgerechtsübertragungen erfolgen in der Regel durch die Familiengerichte unter Beteiligung der Jugendämter. Vor dem Hintergrund des Kindeswohls, der Transparenz staatlichen Handelns sowie einer sachgerechten parlamentarischen Kontrolle besteht ein öffentliches Interesse an statistischen Daten zur Anzahl, zur Art und zu den Gründen von Sorgerechtsübertragungen.

Insbesondere für den Standort Wilhelmshaven sowie für das Land Niedersachsen insgesamt sollen Umfang und Struktur dieser Maßnahmen nachvollziehbar dargestellt werden.

1. Wie viele Fälle von vollständigen Sorgerechtsübertragungen wurden in der Stadt Wilhelmshaven in den Jahren 2022 bis 2024 jeweils registriert (bitte aufschlüsseln nach Kalenderjahren und der Art der Sorgerechtsübertragung [Übertragung an das Jugendamt, sonstige Dritte, z. B. Vereine oder Institutionen, und Verwandte])?

Die statistischen Angaben für Wilhelmshaven können der **Anlage** entnommen werden.

Erfasst sind sowohl die Anrufungen des Familiengerichts wegen Kindeswohlgefährdung als auch die eingeleiteten familiengerichtlichen Maßnahmen, wozu die vollständige oder teilweise Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten nach § 1666 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zählen. Mit Blick auf die Übertragungen der elterlichen Sorge sind die Übertragungen nur des Personensorgerechts und nur des Aufenthaltsbestimmungsrechts ausgewiesen.

Eine Differenzierung nach Sorgerechtsinhabern nach der Übertragung (Jugendamt, sonstige Dritte, Verwandte) sieht die Statistik nicht vor.

2. Wie viele Fälle von vollständigen Sorgerechtsübertragungen wurden im Land Niedersachsen in den Jahren 2022 bis 2024 jeweils registriert (bitte aufschlüsseln nach Kalenderjahren und der Art der Sorgerechtsübertragung [Übertragung an das Jugendamt, sonstige Dritte, z. B. Vereine oder Institutionen, und Verwandte])?

Die statistischen Angaben für Niedersachsen können der Anlage entnommen werden.

Es wird auf die Erläuterungen der Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. In wie vielen Fällen erfolgte die Sorgerechtsübertragung jeweils

- a) auf Antrag eines Elternteils,
- b) auf Antrag des Jugendamtes,
- c) von Amts wegen durch das Familiengericht?

Auf wessen Antrag eine Sorgerechtsübertragung erfolgt oder ob eine Übertragung von Amts wegen durchgeführt wird, wird in der Justizstatistik nicht erfasst. Eine händische Auswertung von Verfahrensakten ist im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht leistbar.

4. Welche Hauptgründe lagen den Sorgerechtsübertragungen zugrunde (bitte differenzieren nach Kategorien wie Kindeswohlgefährdung, Vernachlässigung, Gewalt, Suchtproblematik, psychische Erkrankung der Sorgeberechtigten, anhaltende Kooperationsunfähigkeit der Eltern oder sonstige Gründe)?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Die Statistik des Niedersächsischen Landesamtes für Statistik sieht für die Sorgerechtsübertragung eine Differenzierung nach Gründen nicht vor. Eine Befragung und händische Auswertung aller Jugendämter sind im Rahmen der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

5. Wie viele der genannten Verfahren wurden unter Beteiligung eines Verfahrensbeistands für das Kind durchgeführt?

Eine Auswertung speziell für die Stadt Wilhelmshaven ist nicht möglich, da die Daten in der Justizstatistik nach Gerichtsbezirken erfasst werden. Neben den Zahlen für das Land Niedersachsen können daher nur die Zahlen für den Bezirk des Amtsgerichts Wilhelmshaven angegeben werden.

Eine Auswertung der Bestellung von Verfahrensbeiständen kann nur nach Verfahrensgegenständen vorgenommen werden. Es muss also in der Justizstatistik konkret der Verfahrensgegenstand „Elterliche Sorge“ angegeben sein, um die Bestellungen danach auszuwerten. Aus diesem Grund korrespondieren die Daten nur bedingt mit den Daten zu den Fragen 2 und 3.

Berichtsjahr	2024		2023		2022	
	Land	AG WHV	Land	AG WHV	Land	AG WHV
Erledigte Verfahren insgesamt	57.300	772	56.938	671	57.158	603
Häufigkeit Verfahrensgegenstand elterliche Sorge	20.123	331	19.819	313	19.186	226
Bestellung eines Verfahrensbeistandes bei Verfahrensgegenstand elterliche Sorge						
Bestellung mit erweitertem Aufgabenkreis nach § 158b Abs. 2 Satz 1 FamFG (nur bis 11.04.2025 möglich)	6.707	81	6.253	80	5.702	57
Sonstige Bestellung	1.657	146	1.644	121	1.656	76
Keine Bestellung	11.759	104	11.922	112	11.828	93
Summe der Bestellungen (erweiterter Aufgabenkreis und sonstige Bestellungen)	8.364	227	7.897	201	7.358	133

6. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung gegebenenfalls, um**a) präventiv Sorgerechtsentziehungen zu vermeiden und****b) Eltern vor einer möglichen Sorgerechtsübertragung frühzeitig zu unterstützen?**

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe werden als Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen des eigenen Wirkungskreises der Kommunen von den Jugendämtern als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen.

In Bezug auf diese Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen die Jugendämter nicht der Fachaufsicht durch das Land Niedersachsen. Eine Kontrolle des örtlichen Jugendamtes oder sogar die Einflussnahme auf Handlungen des Jugendamtes ist für die Landesregierung nicht möglich. Unberührt hiervon bleibt die allgemeine Rechtsaufsicht des Landes über die Kommunalverwaltung im eigenen Wirkungskreis.

In diesem Rahmen erbringen die kommunalen Jugendämter mit dem Einverständnis der Personensorgeberechtigten erzieherische Hilfen, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe geeignet und notwendig ist, wie beispielsweise eine sozialpädagogische Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII. Hierbei handelt es sich um eine intensive, aufsuchende ambulante Hilfe, die durch Betreuung und Begleitung der Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben soll, um die Lebensbedingungen von Kindern zu verbessern.

Maßnahmen des Familiengerichts und Sorgeerklärungen 2022 bis 2024

Jahr	Regionale Gliederung	Anrufungen des Familiengerichts insgesamt	Eingeleitete Maßnahmen des Familiengerichts					
			Insgesamt	Vollständige Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB	Teilweise Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB	Darunter nur des Personensorgerechts		
						Zusammen	Darunter nur des Aufenthaltsbestimmungsrechts	
2022	Niedersachsen	1.763	2.433	697	645	443	200	
	Wilhelmshaven	63	60	14	16	13	4	
2023	Niedersachsen	1.533	2.829	938	675	425	143	
	Wilhelmshaven	41	69	13	12	4	2	
2024	Niedersachsen	1.851	3.233	970	974	630	172	
	Wilhelmshaven	25	46	17	10	10	-	

© Landesamt für Statistik Niedersachsen, Hannover 2026.

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.